

police ausländischer Gesellschaften und beliebige andere Zahlungsdokumente, Zahlungsanweisungen) (Form Nr. 3);

- d) Einlagen bei ausländischen Banken und Kreditanstalten (Form Nr. 4);
 - e) verschiedene Forderungen an ausländische Behörden, Unternehmen, Organisationen, Firmen und Personen, Versicherungsgesellschaften, Pfänder (Sicherheiten), Vorschüsse, Autorenrechte, Erbrechte und andere Forderungen (Form Nr. 5);
 - f) Gold- und Silbermünzen oder Gold, Silber und Platinbarren oder deren Legierungen in Barrenform, Brillanten oder andere Juwelierwaren, die in ausländischen Banken, Kreditanstalten, Unternehmen, Organisationen, Firmen und bei Privatpersonen deponiert sind (Form Nr. 6).
4. Die Erklärungen sind in festgesetzter Form bei den örtlichen Stadt- oder Bezirksselbstverwaltungen am "Wohnort des Erklärenden abzugeben.
 5. Die örtlichen Selbstverwaltungen fertigen nach Prüfung der Richtigkeit der Ausfüllung der erwähnten Erklärungen Sammelaufstellungen für ihren Bezirk nach der von der Finanzabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland gegebenen Form an und übersenden diese Aufstellungen zusammen mit den Erklärungen an die Provinz- oder Landes Verwaltung nicht später als am 10. Februar 1946.
 6. Die Militärkommandanten der Städte und Bezirke sind verpflichtet, Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungsorgane über die rechtzeitige Bearbeitung der eingehenden Erklärungen auszuüben sowie die rechtzeitige Vorlage bei den Provinz- oder Landes Verwaltungen der im § 5 dieses Befehls genannten Sammelaufstellungen zu kontrollieren.
 7. Die Provinz- und Landesverwaltungen übergeben die von allen örtlichen Selbstverwaltungen erhaltenen Unterlagen, nach Prüfung und Aufstellung eines Sammelberichtes für die ganze Provinz, nicht später als am 25. Februar 1946 den Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder.
 8. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder legen sämtliche Unterlagen (Erklärungen und Sammelaufstellungen), die sie von den Provinz- und Landesverwaltungen erhalten haben, nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit, der Finanzabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht später als am 5. März 1946 vor.
 9. Sämtliche Operationen mit Werten oder Eigentum, Rechten oder Forderungen im Auslande ohne Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung sind verboten. Alle Abmachungen über Eigentum, Werte oder Forderungen im Auslande, die in den §§ 1 und 3 dieses Befehls genannt sind und die von deutschen juristischen und physischen Personen nach dem 9. Mai 1945 abgeschlossen wurden, werden für ungültig erklärt.